II Geschäftsordnung (21.06.2022)

GO Seite 1

von 1924



II Geschäftsordnung (GO)

§ GO 1 Anwendungsbereich

- GO 1.1 Der Begriff Geschäftsordnung steht für den geordneten Ablauf von nachstehenden Versammlungen und Sitzungen:
 - Jahreshauptversammlung,
 - erweiterte Vorstandssitzung,
 - Mitgliederversammlungen.
- GO 1.2 Sie kann sinngemäß auch für andere Versammlungen und Sitzungen (z.B. Abteilungsversammlungen, Ausschusssitzungen) bei Bedarf angewendet werden.

§ GO 2 Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen

- GO 2.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt gemäß § 13, Abs. 5 der Satzung.
- GO 2.2 Die Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der Tagesordnung gem. § 15, Abs. 11 der Satzung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den Abteilungsleitungen zugestellt worden sein.
- GO 2.3 Eine Vorstandssitzung wird in der Regel durch die vorangegangene Vorstandssitzung terminiert.

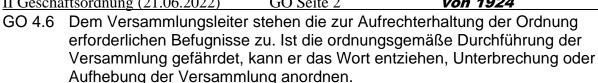
§ GO 3 Beschlussfähigkeit

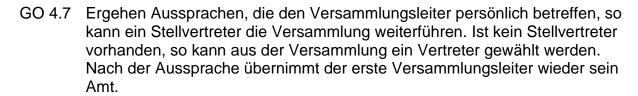
- GO 3.1 Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung richtet sich nach § 13, Abs. 2 der Satzung.
- GO 3.2 Die Beschlussfähigkeit einer erweiterten Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Abteilungsvertretungen gegeben.
- GO 3.3 Die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung richtet sich nach § 14, Abs. 6 der Satzung.

§ GO 4 Versammlungsleitung

- GO 4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch einen Vertreter) eröffnet.
- GO 4.2 Der 1. Vorsitzende, oder ein von ihm berufenes Vereinsmitglied, leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter wird mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- GO 4.3 Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- GO 4.4 Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgesetzten Reihenfolge abgearbeitet. Sofern eine Aussprache erforderlich ist, erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter.
- GO 4.5 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

II Geschäftsordnung (21.06.2022) GO Seite 2 von 1924





§ GO 5 Anträge

- GO 5.1 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind in § 13, Abs. 6 und 7 der Satzung geregelt.
- GO 5.2 Anträge zur erweiterten Vorstandssitzung sind in § 15, Abs. 9 und 10 der Satzung geregelt.
- GO 5.3 Die Anträge müssen mit Begründung schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- GO 5.4 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 9 der Satzung.

§ GO 6 Dringlichkeitsanträge

GO 6.1 Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 8 der Satzung. Ob die Dringlichkeit eines Antrages vorliegt, wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Versäumte Anträge rechtfertigen keine Dringlichkeit.

§ GO 7 Umlagen

- Umlagen sind zulässig, wenn sich aus notwendigen Investitionen GO 7.1 wirtschaftliche Engpässe für den Verein ergeben würden, z.B. Sanierung oder Erweiterung des Vereinszentrums, Übernahme von Sportplätzen oder Sporthallen.
- GO 7.2 Umlagen müssen der Mitgliederversammlung als Antrag vorgelegt, erläutert und begründet werden (siehe § GO 4). Die Abstimmung zu einem solchen Antrag erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Umlagen werden ausschließlich von erwachsenen Mitgliedern, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhoben. Dieses gilt für aktive und passive Mitglieder, für Mitglieder, die den Status Ruhebeitrag gewählt haben sowie Mitglieder, die auf Antrag beitragsfrei gestellt wurden. Ausgenommen sind Übungsleiter, die als Mitglied im Verein eingeschrieben sind sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- GO 7.4 Die max. Höhe einer möglichen Umlage beträgt € 36,00 pro Jahr (€ 3,00 pro Monat), begrenzt auf insgesamt € 72,00 für max. zwei Jahre. Alternativ zur jährlichen Einmalzahlung (zweimal € 36,00) kann der Umlagebetrag auf acht Quartalsbeiträge á € 9,00 festgelegt werden.



II Geschäftsordnung (21.06.2022) GO Seite 3 **von 1924**

GO 7.5 Eine Umlage darf für ein Vorhaben/Projekt nur einmal eingesetzt werden.

§ GO 8 Abstimmungen

- GO 8.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- GO 8.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- GO 8.3 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.

 Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen.

 Der Versammlungsleiter muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
- GO 8.4 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- GO 8.5 Bei Zweifeln an der Abstimmung kann sich nur der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
- GO 8.6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ GO 9 Wahlen

- GO 9.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, und mit der Tagesordnung bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- GO 9.2 Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- GO 9.3 Von der Versammlungsleitung sind ein Wahlleiter und eine mindestens dreiköpfige Zählkommission, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss, zu bestellen. Aufgabe der Zählkommission ist die Kontrolle und Auszählung der abgegebenen Stimmen.

 Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- GO 9.4 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- GO 9.5 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie sich als Kandidat zur Wahl stellen. Nach der Wahl sind die gewählten Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- GO 9.6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter und seinen Wahlhelfern festzustellen. Der Wahlleiter gibt der Versammlung das Ergebnis bekannt. Die Gültigkeit des Ergebnisses und die Annahme der Wahl vom jeweiligen Kandidaten ist in einem Protokoll ausdrücklich zu bestätigen.



II Geschäftsordnung (21.06.2022) GO Seite 4 **von 1924**

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und vom Wahlleiter und seinen Wahlhelfern zu unterschreiben.

GO 9.7 Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes während der Legislaturperiode kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

§ GO 10 Ergebnisprotokolle

- GO 10.1 Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands sind jeweils Ergebnisprotokolle zu erstellen (siehe § 13, Abs. 11 und § 15, Abs. 8 der Satzung).

 Ergebnisprotokolle der Jahreshauptversammlung sind im Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen.

 Ergebnisprotokolle von außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

 Sitzungsergebnisse des erweiterten Vorstands werden nicht veröffentlicht.
- GO 10.2 Die Mitgliederversammlung genehmigt die Ergebnisprotokolle der Jahreshauptversammlung des Vorjahres (siehe § 13, Abs. 1 der Satzung).
- GO 10.3 Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich festgehalten und von den am Beschluss beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

 Sitzungsergebnisse und Beschlüsse des Vorstands werden nicht veröffentlicht.

§ GO 11 Onlineversammlungen

- GO 11.1 Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für alle Sitzungsarten aus dem Anwendungsbereich dieser Ordnung laut § 1.1.
- GO 11.2 Bei der Durchführung der Onlineversammlung gelten grundsätzlich die §§ 2 6, und 8 10.
- GO 11.3 Das Prozedere der Teilnahme und die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte einer virtuellen Versammlung müssen in der Einladung der Versammlung erläutert werden.
- GO 11.4 Bei Durchführung einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt werden, dass
 - a. sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Versammlung eröffnet ist und zugleich
 - b. ausschließlich Mitglieder und zugelassene Gäste teilnehmen.
- GO 11.5 Die virtuelle Versammlung sollte daher in einem passwortgesicherten digitalen Raum und nur aufgrund vorheriger Mitteilung eines individuellen Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen.



II Geschäftsordnung (21.06.2022)

GO Seite 5

von 1924



- GO 11.6 Die Teilnehmer sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- GO 11.7 Für Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Wege ist eine geeignete technische Lösung zu wählen, die sicherstellt
 - a. dass nur Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern gezählt werden
 - b. dass die Anzahl der Teilnehmer und Stimmberechtigten und der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen im elektronischen System gespeichert werden.
- GO 11.8 Zudem muss ein technisches System ausgewählt werden, das den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Stand der Ordnung: 21.06.2022